

Rauchentwicklung im Brandfall ist eine oft unterschätzte Gefahr: Der entstehende Qualm breitet sich innerhalb von Sekunden aus und hat lebensbedrohliche Auswirkungen. Beispielsweise löst die Sichtbehinderung Panikbildung aus, die toxischen Gase schädigen die Atmungsorgane und führen zur Bewusstlosigkeit bis hin zu einem Atemstillstand.

Die Anforderung an Rauchschutztüren ist in der technischen Baubestimmung DIN 18095 festgehalten und in allen Bundesländern eingeführt. Rauchschutztüren müssen so beschaffen sein, dass im eingebauten und geschlossenen Zustand das Durchdringen von Rauch verhindert wird – entsprechend sind Rauchschutztüren immer selbstschließend. Rauchschutzabschlüsse dürfen nicht mit Keilen oder ähnlichem offen gehalten werden. Ausnahme ist die Verwendung von Feststellanlagen; diese werden über Rauchmelder gesteuert und lösen im Rauchfall selbstständig aus und schließen die Rauchschutztür automatisch.

Nachweise und Kennzeichnungen

Für Rauchschutztüren muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegen. Die Rauchschutzfunktion ist vom Hersteller durch das Anbringen eines Kennzeichnungsschildes (im Türenfalz auf der Bänderseite) zu belegen und nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass alle Einzelkomponenten wie Türblatt, Zarge sowie Beschläge aufeinander abgestimmt sind und den Anforderungen der DIN 18095 entsprechen. Dieses gilt auch bei bauseits gestellten Komponenten wie Drückergarnituren, Profilzylindern etc.

Folgende Nachweise sollten bei einer ordnungsgemäß eingebauten Rauchschutztür vorhanden sein:

- Zulassungsschild auf dem Türblatt
- Montagebescheinigung der Montagefirma über den sachgerechten Einbau und zulassungskonformer Montage
- Zulassungsbescheid

Bauliche Voraussetzungen

Die Funktion einer Rauchschutztür ist nur dann sichergestellt, wenn die angrenzenden Wände den Anforderungen in der Zulassung entsprechen:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1, Wanddicke $\geq 11,5$ cm
- aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen, Wanddicke $\geq 15,0$ cm
- aus bewehrten, liegenden Porenbetonplatten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Wanddicke $\geq 15,0$ cm
- Montagewände F60, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- Montagewände F90, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- Montagewände mit einer durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer F90